

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 09.07.2012

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2012, S.737, in Kraft seit 01.08.2012)

in der Fassung vom 16.12.2024

- (1. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2017, S. 954, in Kraft seit 01.01.2018)
- (2. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2018, S. 893, in Kraft seit 01.01.2019)
- (3. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2020, S. 216, in Kraft seit 05.03.2020)
- (4. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, S. 11, in Kraft seit 14.01.2021)
- (5. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, S. 940, in Kraft seit 01.01.2022)
- (6. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 1124, in Kraft seit 01.01.2023)
- (7. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 881, in Kraft seit 01.01.2024)
- (8. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024; S. 818, in Kraft seit 01.01.2025)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der §§ 4 - 10 dieser Satzung. Bis auf die Gebühr für die Urnenwahlgräber am Individualbaum beziehen sich die Gebühren für Grabnutzungsgebühren auf einstellige Grabstellen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Gebührentarif

A. Grabnutzungsgebühren (einschl. laufender Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale und späterer Beseitigung der Grabstätte)

§ 4

Erbgrabstätten

Nordfriedhof, Friedhof Drispensstedt, Friedhof Himmelsthür (Grabnutzungszeit 25 Jahre)

a1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	1.953,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	2.184,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.851,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.592,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.770,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.447,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.947,-- €
f) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	1.947,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	2.447,-- €
h) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	871,-- €

Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)

i1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	2.571,-- €
i2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	2.896,-- €
j) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	3.251,-- €
k1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	2.066,-- €
k2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.315,-- €
l) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	3.064,-- €
m) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.564,-- €
n) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	2.564,-- €
o) Kleinparzelliges Stelengrab	3.064,-- €
p) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	1.056,-- €

§ 5
Urnengrabstellen

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	1.572,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.747,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	724,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	771,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.319,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	819,-- €
e) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	819,-- €
f) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	1.224,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	1.319,-- €
h) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.000,-- €

Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

i) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	10.484,-- €
---	-------------

§ 6
Vor- und Nachkäufe

- (1) Nachkäufe von Erd- und Urnenwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, welche nicht durch die Ruhezeit einer Beisetzung genutzt werden, wird um 50 % reduziert. Bei Vorkäufen wird im Bestattungsfall die Grabnutzungsgebühr auf Basis des dann aktuellen Gebührensatzes erhoben.

§ 7 **Vorzeitiger Verzicht**

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühr.
- (2) Bei einer Umbettung erfolgt keine anteilige Verrechnung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 8,40 € erhoben.

B. Bestattungs-, Um- und Ausbettungsgebühren

§ 8 **Bestattungsgebühren** (einschl. Ausschmückung der Grabstelle mit Grün und Vorhaltung der Friedhofskapellen)

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	519,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	447,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	175,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	187,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	174,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	249,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	191,-- €
h) Ausbettung einer Urne	174,-- €
i) Umbettung einer Leiche	556,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	519,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	519,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	447,-- €

C. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Sonderleistungen und besonderen Arbeitsaufwand

§ 9 **Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen**

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	24,-- €
---	---------

§ 10 Sonderleistungen

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit | 224,-- € |
| b) Benutzung Glasraum je Termineinheit | 32,-- € |

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z.B. Feier zu Allerheiligen).

§ 11 Besonderer Arbeitsaufwand

Besonderer Arbeitsaufwand und Überstunden werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Grundlage sind die Stundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Stundensatz für Personal beträgt 38,00 €, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge betragen 12,80 € (Muldenkipper / Minikipper), 8,60 € (Transporter), 16,40 € (Friedhofsbagger) und 24,00 € (Großflächenmäher). Die Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Hildesheim, den 16.07.2012

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)